

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Presse. 1890-1944 1919**

171 (11.4.1919) Mittagausgabe



# Badische Presse.

General-Anzeiger für Karlsruhe und das badische Land.

Unabhängige und am meisten gelesene Tageszeitung in Karlsruhe. Weitauß größte Bezahlerzahl von allen in Karlsruhe erscheinenden Zeitungen.

Eigentum und Verlag von Ferd. Winterhagen. Chefredakteur: Albert Berg. Verantwortlich für Inhalt, Politik und Redaktion: Anton Andolfs, bad. Wehr, Kofales und allgem. Zell. H. Frhr. v. Seckendorff, bad. Grottel u. Sport: M. Wobner, für den Anzeigen: H. Winterhagen, sämtl. in Karlsruhe i. B. Berliner Zeitung: Berlin W 19.

Die badische Grundbesitz 30 Wa. Die Reichsweite 150 A. Reklamen an erster Stelle 175 A. die Rekl. außerdem 30%. Zuerstmaszahlung für Anzeigen und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Bei Wiederholungen (seltener Mahnen, bei Nichtzahlung des Preises bei gerichtl. Verfahren u. Anfechtung außer Kraft tritt.

Bezugs-Preise: 1. Abh. A ohne Anz. 1.50 1.70 2. Abh. B mit Anz. 1.60 1.80 3. Abh. C mit Anz. 1.70 1.90 4. Abh. D mit Anz. 1.80 2.00 5. Abh. E mit Anz. 1.90 2.10 6. Abh. F mit Anz. 2.00 2.20 7. Abh. G mit Anz. 2.10 2.30 8. Abh. H mit Anz. 2.20 2.40 9. Abh. I mit Anz. 2.30 2.50 10. Abh. J mit Anz. 2.40 2.60 11. Abh. K mit Anz. 2.50 2.70 12. Abh. L mit Anz. 2.60 2.80 13. Abh. M mit Anz. 2.70 2.90 14. Abh. N mit Anz. 2.80 3.00 15. Abh. O mit Anz. 2.90 3.10 16. Abh. P mit Anz. 3.00 3.20 17. Abh. Q mit Anz. 3.10 3.30 18. Abh. R mit Anz. 3.20 3.40 19. Abh. S mit Anz. 3.30 3.50 20. Abh. T mit Anz. 3.40 3.60 21. Abh. U mit Anz. 3.50 3.70 22. Abh. V mit Anz. 3.60 3.80 23. Abh. W mit Anz. 3.70 3.90 24. Abh. X mit Anz. 3.80 4.00 25. Abh. Y mit Anz. 3.90 4.10 26. Abh. Z mit Anz. 4.00 4.20 27. Abh. AA mit Anz. 4.10 4.30 28. Abh. AB mit Anz. 4.20 4.40 29. Abh. AC mit Anz. 4.30 4.50 30. Abh. AD mit Anz. 4.40 4.60 31. Abh. AE mit Anz. 4.50 4.70 32. Abh. AF mit Anz. 4.60 4.80 33. Abh. AG mit Anz. 4.70 4.90 34. Abh. AH mit Anz. 4.80 5.00 35. Abh. AI mit Anz. 4.90 5.10 36. Abh. AJ mit Anz. 5.00 5.20 37. Abh. AK mit Anz. 5.10 5.30 38. Abh. AL mit Anz. 5.20 5.40 39. Abh. AM mit Anz. 5.30 5.50 40. Abh. AN mit Anz. 5.40 5.60 41. Abh. AO mit Anz. 5.50 5.70 42. Abh. AP mit Anz. 5.60 5.80 43. Abh. AQ mit Anz. 5.70 5.90 44. Abh. AR mit Anz. 5.80 6.00 45. Abh. AS mit Anz. 5.90 6.10 46. Abh. AT mit Anz. 6.00 6.20 47. Abh. AU mit Anz. 6.10 6.30 48. Abh. AV mit Anz. 6.20 6.40 49. Abh. AW mit Anz. 6.30 6.50 50. Abh. AX mit Anz. 6.40 6.60 51. Abh. AY mit Anz. 6.50 6.70 52. Abh. AZ mit Anz. 6.60 6.80 53. Abh. BA mit Anz. 6.70 6.90 54. Abh. BB mit Anz. 6.80 7.00 55. Abh. BC mit Anz. 6.90 7.10 56. Abh. BD mit Anz. 7.00 7.20 57. Abh. BE mit Anz. 7.10 7.30 58. Abh. BF mit Anz. 7.20 7.40 59. Abh. BG mit Anz. 7.30 7.50 60. Abh. BH mit Anz. 7.40 7.60 61. Abh. BI mit Anz. 7.50 7.70 62. Abh. BJ mit Anz. 7.60 7.80 63. Abh. BK mit Anz. 7.70 7.90 64. Abh. BL mit Anz. 7.80 8.00 65. Abh. BM mit Anz. 7.90 8.10 66. Abh. BN mit Anz. 8.00 8.20 67. Abh. BO mit Anz. 8.10 8.30 68. Abh. BP mit Anz. 8.20 8.40 69. Abh. BQ mit Anz. 8.30 8.50 70. Abh. BR mit Anz. 8.40 8.60 71. Abh. BS mit Anz. 8.50 8.70 72. Abh. BT mit Anz. 8.60 8.80 73. Abh. BU mit Anz. 8.70 8.90 74. Abh. BV mit Anz. 8.80 9.00 75. Abh. BU mit Anz. 8.90 9.10 76. Abh. BV mit Anz. 9.00 9.20 77. Abh. BW mit Anz. 9.10 9.30 78. Abh. BX mit Anz. 9.20 9.40 79. Abh. BY mit Anz. 9.30 9.50 80. Abh. BZ mit Anz. 9.40 9.60 81. Abh. CA mit Anz. 9.50 9.70 82. Abh. CB mit Anz. 9.60 9.80 83. Abh. CC mit Anz. 9.70 9.90 84. Abh. CD mit Anz. 9.80 10.00 85. Abh. CE mit Anz. 9.90 10.10 86. Abh. CF mit Anz. 10.00 10.20 87. Abh. CG mit Anz. 10.10 10.30 88. Abh. CH mit Anz. 10.20 10.40 89. Abh. CI mit Anz. 10.30 10.50 90. Abh. CJ mit Anz. 10.40 10.60 91. Abh. CK mit Anz. 10.50 10.70 92. Abh. CL mit Anz. 10.60 10.80 93. Abh. CM mit Anz. 10.70 10.90 94. Abh. CN mit Anz. 10.80 11.00 95. Abh. CO mit Anz. 10.90 11.10 96. Abh. CP mit Anz. 11.00 11.20 97. Abh. CQ mit Anz. 11.10 11.30 98. Abh. CR mit Anz. 11.20 11.40 99. Abh. CS mit Anz. 11.30 11.50 100. Abh. CT mit Anz. 11.40 11.60 101. Abh. CU mit Anz. 11.50 11.70 102. Abh. CV mit Anz. 11.60 11.80 103. Abh. CW mit Anz. 11.70 11.90 104. Abh. CX mit Anz. 11.80 12.00 105. Abh. CY mit Anz. 11.90 12.10 106. Abh. CZ mit Anz. 12.00 12.20 107. Abh. DA mit Anz. 12.10 12.30 108. Abh. DB mit Anz. 12.20 12.40 109. Abh. DC mit Anz. 12.30 12.50 110. Abh. DD mit Anz. 12.40 12.60 111. Abh. DE mit Anz. 12.50 12.70 112. Abh. DF mit Anz. 12.60 12.80 113. Abh. DG mit Anz. 12.70 12.90 114. Abh. DH mit Anz. 12.80 13.00 115. Abh. DI mit Anz. 12.90 13.10 116. Abh. DJ mit Anz. 13.00 13.20 117. Abh. DK mit Anz. 13.10 13.30 118. Abh. DL mit Anz. 13.20 13.40 119. Abh. DM mit Anz. 13.30 13.50 120. Abh. DN mit Anz. 13.40 13.60 121. Abh. DO mit Anz. 13.50 13.70 122. Abh. DP mit Anz. 13.60 13.80 123. Abh. DQ mit Anz. 13.70 13.90 124. Abh. DR mit Anz. 13.80 14.00 125. Abh. DS mit Anz. 13.90 14.10 126. Abh. DT mit Anz. 14.00 14.20 127. Abh. DU mit Anz. 14.10 14.30 128. Abh. DV mit Anz. 14.20 14.40 129. Abh. DW mit Anz. 14.30 14.50 130. Abh. DX mit Anz. 14.40 14.60 131. Abh. DY mit Anz. 14.50 14.70 132. Abh. DZ mit Anz. 14.60 14.80 133. Abh. EA mit Anz. 14.70 14.90 134. Abh. EB mit Anz. 14.80 15.00 135. Abh. EC mit Anz. 14.90 15.10 136. Abh. ED mit Anz. 15.00 15.20 137. Abh. EE mit Anz. 15.10 15.30 138. Abh. EF mit Anz. 15.20 15.40 139. Abh. EG mit Anz. 15.30 15.50 140. Abh. EH mit Anz. 15.40 15.60 141. Abh. EI mit Anz. 15.50 15.70 142. Abh. EJ mit Anz. 15.60 15.80 143. Abh. EK mit Anz. 15.70 15.90 144. Abh. EL mit Anz. 15.80 16.00 145. Abh. EM mit Anz. 15.90 16.10 146. Abh. EN mit Anz. 16.00 16.20 147. Abh. EO mit Anz. 16.10 16.30 148. Abh. EP mit Anz. 16.20 16.40 149. Abh. EQ mit Anz. 16.30 16.50 150. Abh. ER mit Anz. 16.40 16.60 151. Abh. ES mit Anz. 16.50 16.70 152. Abh. ET mit Anz. 16.60 16.80 153. Abh. EU mit Anz. 16.70 16.90 154. Abh. EV mit Anz. 16.80 17.00 155. Abh. EW mit Anz. 16.90 17.10 156. Abh. EX mit Anz. 17.00 17.20 157. Abh. EY mit Anz. 17.10 17.30 158. Abh. EZ mit Anz. 17.20 17.40 159. Abh. FA mit Anz. 17.30 17.50 160. Abh. FB mit Anz. 17.40 17.60 161. Abh. FC mit Anz. 17.50 17.70 162. Abh. FD mit Anz. 17.60 17.80 163. Abh. FE mit Anz. 17.70 17.90 164. Abh. FF mit Anz. 17.80 18.00 165. Abh. FG mit Anz. 17.90 18.10 166. Abh. FH mit Anz. 18.00 18.20 167. Abh. FI mit Anz. 18.10 18.30 168. Abh. FJ mit Anz. 18.20 18.40 169. Abh. FK mit Anz. 18.30 18.50 170. Abh. FL mit Anz. 18.40 18.60 171. Abh. FM mit Anz. 18.50 18.70 172. Abh. FN mit Anz. 18.60 18.80 173. Abh. FO mit Anz. 18.70 18.90 174. Abh. FP mit Anz. 18.80 19.00 175. Abh. FQ mit Anz. 18.90 19.10 176. Abh. FR mit Anz. 19.00 19.20 177. Abh. FS mit Anz. 19.10 19.30 178. Abh. FT mit Anz. 19.20 19.40 179. Abh. FU mit Anz. 19.30 19.50 180. Abh. FV mit Anz. 19.40 19.60 181. Abh. FW mit Anz. 19.50 19.70 182. Abh. FX mit Anz. 19.60 19.80 183. Abh. FY mit Anz. 19.70 19.90 184. Abh. FZ mit Anz. 19.80 20.00 185. Abh. GA mit Anz. 19.90 20.10 186. Abh. GB mit Anz. 20.00 20.20 187. Abh. GC mit Anz. 20.10 20.30 188. Abh. GD mit Anz. 20.20 20.40 189. Abh. GE mit Anz. 20.30 20.50 190. Abh. GF mit Anz. 20.40 20.60 191. Abh. GG mit Anz. 20.50 20.70 192. Abh. GH mit Anz. 20.60 20.80 193. Abh. GI mit Anz. 20.70 20.90 194. Abh. GJ mit Anz. 20.80 21.00 195. Abh. GK mit Anz. 20.90 21.10 196. Abh. GL mit Anz. 21.00 21.20 197. Abh. GM mit Anz. 21.10 21.30 198. Abh. GN mit Anz. 21.20 21.40 199. Abh. GO mit Anz. 21.30 21.50 200. Abh. GP mit Anz. 21.40 21.60 201. Abh. GQ mit Anz. 21.50 21.70 202. Abh. GR mit Anz. 21.60 21.80 203. Abh. GS mit Anz. 21.70 21.90 204. Abh. GT mit Anz. 21.80 22.00 205. Abh. GU mit Anz. 21.90 22.10 206. Abh. GV mit Anz. 22.00 22.20 207. Abh. GW mit Anz. 22.10 22.30 208. Abh. GX mit Anz. 22.20 22.40 209. Abh. GY mit Anz. 22.30 22.50 210. Abh. GZ mit Anz. 22.40 22.60 211. Abh. HA mit Anz. 22.50 22.70 212. Abh. HB mit Anz. 22.60 22.80 213. Abh. HC mit Anz. 22.70 22.90 214. Abh. HD mit Anz. 22.80 23.00 215. Abh. HE mit Anz. 22.90 23.10 216. Abh. HF mit Anz. 23.00 23.20 217. Abh. HG mit Anz. 23.10 23.30 218. Abh. HH mit Anz. 23.20 23.40 219. Abh. HI mit Anz. 23.30 23.50 220. Abh. HJ mit Anz. 23.40 23.60 221. Abh. HK mit Anz. 23.50 23.70 222. Abh. HL mit Anz. 23.60 23.80 223. Abh. HM mit Anz. 23.70 23.90 224. Abh. HN mit Anz. 23.80 24.00 225. Abh. HO mit Anz. 23.90 24.10 226. Abh. HP mit Anz. 24.00 24.20 227. Abh. HQ mit Anz. 24.10 24.30 228. Abh. HR mit Anz. 24.20 24.40 229. Abh. HS mit Anz. 24.30 24.50 230. Abh. HT mit Anz. 24.40 24.60 231. Abh. HU mit Anz. 24.50 24.70 232. Abh. HV mit Anz. 24.60 24.80 233. Abh. HW mit Anz. 24.70 24.90 234. Abh. HX mit Anz. 24.80 25.00 235. Abh. HY mit Anz. 24.90 25.10 236. Abh. HZ mit Anz. 25.00 25.20 237. Abh. IA mit Anz. 25.10 25.30 238. Abh. IB mit Anz. 25.20 25.40 239. Abh. IC mit Anz. 25.30 25.50 240. Abh. ID mit Anz. 25.40 25.60 241. Abh. IE mit Anz. 25.50 25.70 242. Abh. IF mit Anz. 25.60 25.80 243. Abh. IG mit Anz. 25.70 25.90 244. Abh. IH mit Anz. 25.80 26.00 245. Abh. II mit Anz. 25.90 26.10 246. Abh. IJ mit Anz. 26.00 26.20 247. Abh. IK mit Anz. 26.10 26.30 248. Abh. IL mit Anz. 26.20 26.40 249. Abh. IM mit Anz. 26.30 26.50 250. Abh. IN mit Anz. 26.40 26.60 251. Abh. IO mit Anz. 26.50 26.70 252. Abh. IP mit Anz. 26.60 26.80 253. Abh. IQ mit Anz. 26.70 26.90 254. Abh. IR mit Anz. 26.80 27.00 255. Abh. IS mit Anz. 26.90 27.10 256. Abh. IT mit Anz. 27.00 27.20 257. Abh. IU mit Anz. 27.10 27.30 258. Abh. IV mit Anz. 27.20 27.40 259. Abh. IW mit Anz. 27.30 27.50 260. Abh. IX mit Anz. 27.40 27.60 261. Abh. IY mit Anz. 27.50 27.70 262. Abh. IZ mit Anz. 27.60 27.80 263. Abh. JA mit Anz. 27.70 27.90 264. Abh. JB mit Anz. 27.80 28.00 265. Abh. JC mit Anz. 27.90 28.10 266. Abh. JD mit Anz. 28.00 28.20 267. Abh. JE mit Anz. 28.10 28.30 268. Abh. JF mit Anz. 28.20 28.40 269. Abh. JG mit Anz. 28.30 28.50 270. Abh. JH mit Anz. 28.40 28.60 271. Abh. JI mit Anz. 28.50 28.70 272. Abh. JJ mit Anz. 28.60 28.80 273. Abh. JK mit Anz. 28.70 28.90 274. Abh. JL mit Anz. 28.80 29.00 275. Abh. JM mit Anz. 28.90 29.10 276. Abh. JN mit Anz. 29.00 29.20 277. Abh. JO mit Anz. 29.10 29.30 278. Abh. JP mit Anz. 29.20 29.40 279. Abh. JQ mit Anz. 29.30 29.50 280. Abh. JR mit Anz. 29.40 29.60 281. Abh. JS mit Anz. 29.50 29.70 282. Abh. JT mit Anz. 29.60 29.80 283. Abh. JU mit Anz. 29.70 29.90 284. Abh. JV mit Anz. 29.80 30.00 285. Abh. JW mit Anz. 29.90 30.10 286. Abh. JX mit Anz. 30.00 30.20 287. Abh. JY mit Anz. 30.10 30.30 288. Abh. JZ mit Anz. 30.20 30.40 289. Abh. KA mit Anz. 30.30 30.50 290. Abh. KB mit Anz. 30.40 30.60 291. Abh. KC mit Anz. 30.50 30.70 292. Abh. KD mit Anz. 30.60 30.80 293. Abh. KE mit Anz. 30.70 30.90 294. Abh. KF mit Anz. 30.80 31.00 295. Abh. KG mit Anz. 30.90 31.10 296. Abh. KH mit Anz. 31.00 31.20 297. Abh. KI mit Anz. 31.10 31.30 298. Abh. KJ mit Anz. 31.20 31.40 299. Abh. KK mit Anz. 31.30 31.50 300. Abh. KL mit Anz. 31.40 31.60 301. Abh. KM mit Anz. 31.50 31.70 302. Abh. KN mit Anz. 31.60 31.80 303. Abh. KO mit Anz. 31.70 31.90 304. Abh. KP mit Anz. 31.80 32.00 305. Abh. KQ mit Anz. 31.90 32.10 306. Abh. KR mit Anz. 32.00 32.20 307. Abh. KS mit Anz. 32.10 32.30 308. Abh. KT mit Anz. 32.20 32.40 309. Abh. KU mit Anz. 32.30 32.50 310. Abh. KV mit Anz. 32.40 32.60 311. Abh. KW mit Anz. 32.50 32.70 312. Abh. KX mit Anz. 32.60 32.80 313. Abh. KY mit Anz. 32.70 32.90 314. Abh. KZ mit Anz. 32.80 33.00 315. Abh. LA mit Anz. 32.90 33.10 316. Abh. LB mit Anz. 33.00 33.20 317. Abh. LC mit Anz. 33.10 33.30 318. Abh. LD mit Anz. 33.20 33.40 319. Abh. LE mit Anz. 33.30 33.50 320. Abh. LF mit Anz. 33.40 33.60 321. Abh. LG mit Anz. 33.50 33.70 322. Abh. LH mit Anz. 33.60 33.80 323. Abh. LI mit Anz. 33.70 33.90 324. Abh. LJ mit Anz. 33.80 34.00 325. Abh. LK mit Anz. 33.90 34.10 326. Abh. LL mit Anz. 34.00 34.20 327. Abh. LM mit Anz. 34.10 34.30 328. Abh. LN mit Anz. 34.20 34.40 329. Abh. LO mit Anz. 34.30 34.50 330. Abh. LP mit Anz. 34.40 34.60 331. Abh. LQ mit Anz. 34.50 34.70 332. Abh. LR mit Anz. 34.60 34.80 333. Abh. LS mit Anz. 34.70 34.90 334. Abh. LT mit Anz. 34.80 35.00 335. Abh. LU mit Anz. 34.90 35.10 336. Abh. LV mit Anz. 35.00 35.20 337. Abh. LW mit Anz. 35.10 35.30 338. Abh. LX mit Anz. 35.20 35.40 339. Abh. LY mit Anz. 35.30 35.50 340. Abh. LZ mit Anz. 35.40 35.60 341. Abh. MA mit Anz. 35.50 35.70 342. Abh. MB mit Anz. 35.60 35.80 343. Abh. MC mit Anz. 35.70 35.90 344. Abh. MD mit Anz. 35.80 36.00 345. Abh. ME mit Anz. 35.90 36.10 346. Abh. MF mit Anz. 36.00 36.20 347. Abh. MG mit Anz. 36.10 36.30 348. Abh. MH mit Anz. 36.20 36.40 349. Abh. MI mit Anz. 36.30 36.50 350. Abh. MJ mit Anz. 36.40 36.60 351. Abh. MK mit Anz. 36.50 36.70 352. Abh. ML mit Anz. 36.60 36.80 353. Abh. MM mit Anz. 36.70 36.90 354. Abh. MN mit Anz. 36.80 37.00 355. Abh. MO mit Anz. 36.90 37.10 356. Abh. MP mit Anz. 37.00 37.20 357. Abh. MQ mit Anz. 37.10 37.30 358. Abh. MR mit Anz. 37.20 37.40 359. Abh. MS mit Anz. 37.30 37.50 360. Abh. MT mit Anz. 37.40 37.60 361. Abh. MU mit Anz. 37.50 37.70 362. Abh. MV mit Anz. 37.60 37.80 363. Abh. MW mit Anz. 37.70 37.90 364. Abh. MX mit Anz. 37.80 38.00 365. Abh. MY mit Anz. 37.90 38.10 366. Abh. MZ mit Anz. 38.00 38.20 367. Abh. NA mit Anz. 38.10 38.30 368. Abh. NB mit Anz. 38.20 38.40 369. Abh. NC mit Anz. 38.30 38.50 370. Abh. ND mit Anz. 38.40 38.60 371. Abh. NE mit Anz. 38.50 38.70 372. Abh. NF mit Anz. 38.60 38.80 373. Abh. NG mit Anz. 38.70 38.90 374. Abh. NH mit Anz. 38.80 39.00 375. Abh. NI mit Anz. 38.90 39.10 376. Abh. NJ mit Anz. 39.00 39.20 377. Abh. NK mit Anz. 39.10 39.30 378. Abh. NL mit Anz. 39.20 39.40 379. Abh. NM mit Anz. 39.30 39.50 380. Abh. NN mit Anz. 39.40 39.60 381. Abh. NO mit Anz. 39.50 39.70 382. Abh. NP mit Anz. 39.60 39.80 383. Abh. NQ mit Anz. 39.70 39.90 384. Abh. NR mit Anz. 39.80 40.00 385. Abh. NS mit Anz. 39.90 40.10 386. Abh. NT mit Anz. 40.00 40.20 387. Abh. NU mit Anz. 40.10 40.30 388. Abh. NV mit Anz. 40.20 40.40 389. Abh. NW mit Anz. 40.30 40.50 390. Abh. NX mit Anz. 40.40 40.60 391. Abh. NY mit Anz. 40.50 40.70 392. Abh. NZ mit Anz. 40.60 40.80 393. Abh. OA mit Anz. 40.70 40.90 394. Abh. OB mit Anz. 40.80 41.00 395. Abh. OC mit Anz. 40.90 41.10 396. Abh. OD mit Anz. 41.00 41.20 397. Abh. OE mit Anz. 41.10 41.30 398. Abh. OF mit Anz. 41.20 41.40 399. Abh. OG mit Anz. 41.30 41.50 400. Abh. OH mit Anz. 41.40 41.60 401. Abh. OI mit Anz. 41.50 41.70 402. Abh. OJ mit Anz. 41.60 41.80 403. Abh. OK mit Anz. 41.70 41.90 404. Abh. OL mit Anz. 41.80 42.00 405. Abh. OM mit Anz. 41.90 42.10 406. Abh. ON mit Anz. 42.00 42.20 407. Abh. OO mit Anz. 42.10 42.30 408. Abh. OP mit Anz. 42.20 42.40 409. Abh. OQ mit Anz. 42.30 42.50 410. Abh. OR mit Anz. 42.40 42.60 411. Abh. OS mit Anz. 42.50 42.70 412. Abh. OT mit Anz. 42.60 42.80 413. Abh. OU mit Anz. 42.70 42.90 414. Abh. OV mit Anz. 42.80 43.00 415. Abh. OW mit Anz. 42.90 43.10 416. Abh. OX mit Anz. 43.00 43.20 417. Abh. OY mit Anz. 43.10 43.30 418. Abh. OZ mit Anz. 43.20 43.40 419. Abh. PA mit Anz. 43.30 43.50 420. Abh. PB mit Anz. 43.40 43.60 421. Abh. PC mit Anz. 43.50 43.70 422. Abh. PD mit Anz. 43.60 43.80 423. Abh. PE mit Anz. 43.70 43.90 424. Abh. PF mit Anz. 43.80 44.00 425. Abh. PG mit Anz. 43.90 44.10 426. Abh. PH mit Anz. 44.00 44.20 427. Abh. PI mit Anz. 44.10 44.30 428. Abh. PJ mit Anz. 44.20 44.40 429. Abh. PK mit Anz. 44.30 44.50 430. Abh. PL mit Anz. 44.40 44.60 431. Abh. PM mit Anz. 44.50 44.70 432. Abh. PN mit Anz. 44.60 44.80 433. Abh. PO mit Anz. 44.70 44.90 434. Abh. PP mit Anz. 44.80 45.00 435. Abh. PQ mit Anz. 44.90 45.10 436. Abh. PR mit Anz. 45.00 45.20 437. Abh. PS mit Anz. 45.10 45.30 438. Abh. PT mit Anz. 45.20 45.40 439. Abh. PU mit Anz. 45.30 45.50 440. Abh. PV mit Anz. 45.40 45.60 441. Abh. PW mit Anz. 45.50 45.70 442. Abh. PX mit Anz. 45.60 45.80 443. Abh. PY mit Anz. 45.70 45.90 444. Abh. PZ mit Anz. 45.80 46.00 445. Abh. QA mit Anz. 45.90 46.10 446. Abh. QB mit Anz. 46.00 46.20 447. Abh. QC mit Anz. 46.10 46.30 448. Abh. QD mit Anz. 46.20 46.40 449. Abh. QE mit Anz. 46.30 46.50 450. Abh. QF mit Anz. 46.40 46.60 451. Abh. QG mit Anz. 46.50 46.70 452. Abh. QH mit Anz. 46.60 46.80 453. Abh. QI mit Anz. 46.70 46.90 454. Abh. QJ mit Anz. 46.80 47.00 455. Abh. QK mit Anz. 46.90 47.10 456. Abh. QL mit Anz. 47.00 47.20 457. Abh. QM mit Anz. 47.10 47.30 458. Abh. QN mit Anz. 47.20 47.40 459. Abh. QO mit Anz. 47.30 47.50 460. Abh. QP mit Anz. 47.40 47.60 461. Abh. QQ mit Anz. 47.50 47.70 462. Abh. QR mit Anz. 47.60 47.80 463. Abh. QS mit Anz. 47.70 47.90 464. Abh. QT mit Anz. 47.80 48.00 465. Abh. QU mit Anz. 47.90 48.10 466. Abh. QV mit Anz. 48.00 48.20 467. Abh. QW mit Anz. 48.10 48.30 468. Abh. QX mit Anz. 48.20 48.40 469. Abh. QY mit Anz. 48.30 48.50 470. Abh. QZ mit Anz. 48.40 48.60 471. Abh. RA mit Anz. 48.50 48.70 472. Abh. RB mit Anz. 48.60 48.80 473. Abh. RC mit Anz. 48.70 48.90 474. Abh. RD mit Anz. 48.80 49.00 475. Abh. RE mit Anz. 48.90 49.10 476. Abh. RF mit Anz. 49.00 49.20 477. Abh. RG mit Anz. 49.10 49.30 478. Abh. RH mit Anz. 49.20 49.40 479. Abh. RI mit Anz. 49.30 49.50 480. Abh. RJ mit Anz. 49.40 49.60 481. Abh. RK mit Anz. 49.50 49.70 482.



Drehen zu können, es ist ein vorübergehendes Beginnen; wenn man glaubt die Revolutionsbewegung aufhalten zu können, so täuscht man sich. Die Revolution marschiert und sie wird siegen.

Damit schließt die Debatte. Der Etat wird an den Hauptaus- schuß verwiesen.

Präsident Fehrenbach teilt mit, daß von den Abg. Lbde, Gröber, v. Payer, Graf Posadowsky und Dr. Heinze der folgende Antrag eingebracht ist:

Das deutsche Volk, das die Kosten der harten Waffen- stillstandsbedingungen in der Erwartung eines baldigen Friedens auf sich nahm, hat Anspruch auf einen Friedens- vertrag, dem das von allen kriegführenden Staaten unumwunden als Grundlage angenommene Programm des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika entspricht.

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Unabhängigen Sozialdemokraten angenommen. Es entstand ein großer Lärm und den Unabhängigen wurden härmliche Psalmen und Ausrufe „Kauf! Kauf!“ zugerufen.

Elbe-Botschaft Eberts

D. Weimar, 11. April. (Privattelegr.) Bevor die National- versammlung in die Diskussionsarbeiten geht, wird Reichspräsident Ebert in einer Botschaft die Rechtsfriedensentscheidung der Nationalversammlung im zustimmenden Sinne vorlegen.

Wiedertritt Schillers?

D. Berlin, 11. April. (Privattelegr.) In Weimar umlan- sende Gerüchte vom bevorstehenden Wiedertritt des Reichs- finanzministers Schiller scheinen sich nach unseren Erkun- dungen zu bestätigen. Der Finanzminister ist nach Ber- lin gefahren und es ist möglich, daß eine Veröffentlichung in dieser Angelegenheit schon am morgigen Samstag erfolgt.

Die Streifbewegung

Streik von Friedhofarbeitern

— Berlin, 11. April. Laut „Berl. Lok.-Anz.“ sind die Ar- beiter des Hauptfriedhofes in Stettin in den Ausstand getreten. Seit 2 Tagen unterbleiben die Beerdigungen. Gräber bereits beerdigter bleiben offen. Die Verhandlungen sind bisher ge- scheitert.

Generalkreik der Bankbeamten

WTB. Berlin, 10. April. In der gestrigen geheimen Abstimmung in den einzelnen Büros der Deutschen Bank erklärten sich 2426 Beamte gegen den Eintritt in den Streik, während 2227 Beamte für den Streik stimmten. Infolge des Umstandes, daß trotzdem heute früh Streikposten den Arbeitswilligen den Zutritt in die Bank verwehrten, kam es zu Zusammenstößen, die ein Dazwischentreten des Militärs zur Folge hatten. Die Bank wurde in die Zwangslage gebracht, den Betrieb zu schließen.

WTB. Berlin, 10. April. Die im Reichsarbeitsamt mit dem Verband Berliner Bankleitungen und den beiden Ban- beamtenorganisationen geführten Einigungsverhandlungen sind nach Willingder Donner gestern ergebnislos abge- brochen worden. Infolgedessen haben die beiden Organisationen der Bankbeamten zunächst die Bankbeamten in Hamburg, Leipzig und Frankfurt a. M. aufgefordert, sich dem Generalkreik an-zuschließen.

T.U. Magdeburg, 11. April. (Privattelegr.) Die Angestellten der hiesigen Banken sind der von Berlin ausgehenden Auffor- derung gefolgt und in den Ausstand getreten.

WTB. München, 10. April. Der revolutionäre Bankrat für Bayern gibt bekannt: Der vom Deutschen Bankbeamtenverein, dem Allgemeinen Verein deutscher Bankbeamten, sowie dem

Verband der bayerischen Bankleitungen übergebene Tarif ist vom Ministerium des Innern für das ganze Bankgewerbe in Bayern genehmigt und tritt sofort in Kraft. Entschädigungs- beträge sind sofort auszuzahlen.

Allgemeiner Streik in Danzig

WTB. Danzig, 10. April. Der Streik der Eisenbahner in Danzig ist jetzt zu einem politischen Streik erklärt worden. Bis mittags streikten rund 20000 Arbeiter der Reichswerke, Schichauwerk, Wag- gonfabrik, Artilleriewerkstatt und Gewehrfabrik. In einer auf der Eisenbahnhauptwerkstätte abgehaltenen Versammlung der Streiken- den wurde ein Telegramm des Eisenbahnministers Debes verlesen, der die Forderungen der streikenden Arbeiter ablehnte. Der Per- sonenverkehr von Danzig aus wird durch die Beamten, die in ihrer Gesamtheit nicht am Streik beteiligt sind, unter militärischem Schutz möglichst schrittweise aufrechterhalten.

Bürgerstreik in Braunschweig

T.U. Braunschweig, 11. April. (Privattelegr.) Wie ge- rüchelt wird, ist es hier in den späten Nachmittagsstunden in- folge des Generalkreiks der Arbeiter nunmehr auch zu einem Generalkreik der Bürger und Beamtenchaft gekommen.

Wachsende Unruhen in Düsseldorf

WTB. Düsseldorf, 10. April. Die Unruhen setzten sich gestern abend in verstärktem Maße fort. Vor dem Volkshaus wurden zwei Handgranaten auf einen Kraftwagen der Regierungstruppen geworfen, wobei zwei Soldaten den Tod fanden. Bei den Schieberien haben mindestens neun Personen den Tod ge- funden, darunter eine Frau, welche von einem Zivilisten ohne jeglichen Grund erschossen wurde. Der Zivilist ist entkommen. In der Immermannstraße wurde ein Offizier überfallen, von der Menge zu Boden gerissen und in bestialischer Weise er- mordet. Die einzelnen Soldaten, die auf der Straße vom Volke überfallen und ermordet wurden, wurden sogar ihrer Uniformen und ihrer Stiefel beraubt. Heute morgen haben die Schieberien im Innern der Stadt zugenommen. Der Verkehr in den Straßen ist sehr lebhaft.

Bolschewistische Mahnungen im Ruhr- gebiet

— Berlin, 11. April. Nach verschiedenen Berichten war die Ausrufung der Räterepublik auch im Ruhrgebiet geplant. Sie sollte laut „Vorwärts“ in der Nacht zu gestern erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, besonders auch durch die Besetzung von Essen, wurde diese Absicht vereitelt. In Mülheim a. d. R. wurden 17 Mitglieder des Arbeiterrates, die in der letzten Sitzung für die sofortige Ausrufung der Räterepublik gestimmt hatten, wegen Landesverrats verhaftet.

Die neue Freiheit in Württemberg

WTB. Schweningen (Württemberg), 10. April. Wegen Veröffentlichung eines ihm vom Arbeitgeberverband zuge- gangenen Artikels über die Lohnbewegung in der hiesigen Uhren- industrie wurde vorgestern abend der Redakteur Selz der Zel- tung „Die Redarquelle“ von einer demonstrierenden Menge schwer mißhandelt. Außerdem wurde bei Veröffentlichung wei- terer derartiger Artikel mit Zerstörung der Druckerei gedroht.

Zu der neuen Umwälzung in Bayern

Zur Lage

WTB. München, 10. April. Der Vorsitzende des Landbauern- rates teilte mit, daß die Bauernschaft die extremen Sozialisierungs- pläne nicht mitmacht. Der Bauer müßte heute angefordert werden können. Würden die Bedingungen des Bauernrates nicht erfüllt, so trete dieser aus der Regierung aus.

Sämtliche in Bayern befindlichen Kriegsgefangenen werden laut Beschluß des Zentralrates sofort in Freiheit gesetzt. Der russische Kom- mandant Agelstod, der einige Zeit inhaftiert gewesen war, befindet sich seit einigen Tagen wieder in Freiheit.

In einem vom russischen Völkerkommissar für das Kaukasus- Gebiet in Moskau eingelaufenen Frankfurter wird der neuen Sowjetrepublik herzlicher Bundesgruß ausgesprochen und die Hoffnung ausgesprochen, daß der Tag nicht fern sei, wo sich ihm noch andere revolutionäre Bundesgenossen anschließen werden.

T.U. Altona, 11. April. (Privattelegr.) Handelsminister Simon, von der unabhängigen sozialdemokratischen Partei, er- klärte seinen Austritt aus dem Ministerium Hoffmann, weil es den Kampf gegen das Räteystem proklamiert habe.

Ein neuer Umsturz in München

WTB. Nürnberg, 10. April. (Nicht amtlich.) Nach einem Münchener Telegramm des 3. Armeekorps ist die Regie- rung der Unabhängigen von den Kommunisten gestürzt worden, die die Gewalt an sich rissen. Das Milit- är steht auf Seiten des Ministeriums Hoffmann.

Der größere Teil der Bevölkerung wartet nur auf einen Anstoß von außen. Die wirtschaftliche Lage hat sich sehr verschlechtert. (Damit bestätigt sich unsere gestrige Münchener Privatmeldung. D. Red.)

— München, 11. April. Der von den revolutionären Betriebsoblen und den revolutionären Soldatenvertretern gewählte Rat hat sich zum Träger der Gewalt erklärt und beim alten Zentralrat durch eine Abordnung die sofortige Abdankung verlangt. Die Kommunisten rufen die revolutionären Soldaten und Arbeiter auf, die selbstgewählten Vertreter zu wählen. In einer Massenver- sammlung der Kommunisten wurde mitgeteilt, die Weiße Garde unter Epp und Schneppenhock stehe schon in Ingolstadt und sei im Begriff, in München einzumarschieren, um die Räterepublik zu erwürgen. (B. V. M.)

Jaffé nicht in der revolutionären Regierung  
WTB. München, 10. April. Professor Jaffé eruchte „Münchener Post“, zu erklären, daß sein Name unter dem Mini- sterrat für die Regierung der Volksbeauftragten zu Unrecht genannt werde. Er habe auch nicht daran gedacht, einem allzu- baldigen Ersuchen, an der Regierung teilzunehmen, stattzugeben, da er sich mit den Ereignissen der letzten Tage nicht solidarisieren könne.

Eintretender Kohlenmangel

— München, 11. April. Wie dem „Berl. Lok.-Anz.“ hier mitgeteilt wird, werden durch den Kohlenmangel am 11. April zahlreiche Züge in Bayern eingestellt. Die Eisenbahn- direktion Würzburg hat den gesamten Zugverkehr nach Mün- chingen und Ansbach eingestellt.

Rundgebungen für die Regierung Hoffmann  
— Bamberg, 11. April. Zu dem Kampf der Regierung in Bayern wird dem „Berl. Lok.-Anz.“ von hier gemeldet: Bei der Regierung eingetroffenen Vertrauensrundgebungen aus dem ganzen Lande bestärken das Kabinett in der Ansicht, daß baldigst eine Klärung der Lage in Bayern eintreten müsse. Der Landtag werde demnächst hier zusammentreten. Der Vertrauens- ausschuß habe keine Ueberbedelung hiether bereits angekündigt. Zahlreiche Abgeordnete sind bereits eingetroffen.

— Bamberg, 11. April. Wie dem „Berl. Lok.-Anz.“ hier mitgeteilt wird, kommt aus Pichtenfels die Nachricht, daß sich sämtliche Bauern des oberen Maingauen für die Regierung Hoffmann erklärt und beschworen haben, keinerlei Lebensmittel an diejenigen abzugeben, die sich zur Münchener Räterepublik anschließen wollen. Diese Maßnahme sei für die Spartakisten der Stadt Hof von großer Bedeutung.

Der Sturz der Räte in Würzburg

WTB. Würzburg, 9. April. (Nicht amtlich.) Die russische Räte- herrschaft wurde heute in Würzburg durch Soldaten, Studenten und Arbeiter gestürzt. Durch die Bürgerwehr, der sich in den letzten Tagen eine wilde Erregung bemächtigt hatte, geht ein Aufstand aus. Die von den Kommunisten verhafteten 16 Geiseln, darunter zwei amte Bürgermeister, Professoren und Mehrheitssozialisten, kom- munistische Mitglieder werden unverzüglich freigesetzt. Der Soldatenrat Sauberer, der am Vormittag hier eingetroffen war, um die Räte für die Kommunisten zu gewinnen, wurde verhaftet. Der russische Hauptaufseher Walbel, der sich im vierten Stock der Residenz in einem Kleiderkasten versteckt hatte, wurde verhaftet und steht der Wartung entgegen.

Zwischen Waffenstillstand und Frieden

Der Erfolg des Wilsonschen Ultimatum

WTB. Amsterdam, 11. April. Nach einer Meldung des „Central News“ aus London berichtet der Pariser Korrespondent des „New York World“: Das Ultimatum des Präsidenten Wilson, das er sich von der Friedenskonferenz zurückziehen würde, wenn die Glub- nisse gegen den Fortgang der Verhandlungen nicht aus dem Wege geräumt werden, habe zur Folge gehabt, daß die Ver- handlungen beschleunigt und beträchtliche Fortschritte erzielt wurden.

Die Alliierten und die Bolschewisten

WTB. London, 11. April. Das neutrale Büro erfährt: Die letzten Nachrichten aus Nordrussland bestätigen, daß die Bolschewisten die Absicht hatten, im Frühjahr eine allgemeine Offensive zu un- nehmen, die mit einem Aufstande in Mäden der alliierten Streitkräfte gepaart gehen sollte. Ein Komplotz zu einem Aufstande, der am 20. in Murmansk ausbrechen sollte, wurde von General Maynard rechtzeitig entlarvt und die Bewegung unterdrückt.

WTB. Rotterdam, 11. April. Wie der „Nieuwe Rotterdam- Courant“ aus London meldet, haben 200 Mitglieder des Pariser Rates ein Telegramm an Lord George gerichtet, worin sie eine Anerkennung der Moskauer Regierung protestieren.

Der Schatten

Roman von Elise Stieler-Marshall

Geliebte Formel für den Schluß des Inhalts in den Vereinten Staaten von Amerika: Copyright 1918 by Grethlein & Co., G. m. b. H., Leipzig.

(9. Fortsetzung.)

Frau Leonore war die Liebste, Schönste und Beste Frau, die Hans kannte. Sie war groß, von einer wundervollen biegsamen Schlantheit und wie sie den reizend feinen Kopf trug, das war unbeschreiblich anmutig und entzückend. Sie war nicht mehr jung und längst noch nicht alt, von einer köstlichen, goldenen Reife. Ihre Farben waren matt wie die einer Perle, ihre blauen Augen wußten viel Schönheit und Güte und Klugheit zu künden. Ueber ihrer ganzen Erscheinung lag ein edles Ebenmaß, ihr stehendes, dunkles Gewand schien von einem Künstler für diese Gestalt geschaffen zu sein.

Ihr Lächeln, das die kleinen, zierlichen Zähne so ver- lodend entschleierte, mußte Freude wecken in jedem, der es sehen durfte, und in dem, für den es erschten, ein tiefes, beruhigendes Bewußtsein von Glück.

Du bist die Ruh, der Friede mid. Die Sehnsucht du . . . und was sie stillt . . . So war Frau Leonore. Mein Leben war wie immer auch diesen Winter sehr ein- sam. Wohl gingen Menschen genug bei mir ein und aus, doch du kennst mich ja, Hans, und weißt, ich bleibe innerlich einsam. Nur dir gegenüber habe ich das Gefühl nicht, mich verschließen zu müssen, da hat die tiefe Einsamkeit ein Ende.

Ein liebevoller Blick aus ihren schönen, ruhenvollen Augen. Ueber den Teufel hinweg drückte Hans ihre schmale, feine Sand.

„Wie grade ich das verdiene?“ sagte er leise. Und sie lächelt ihm zu. „Und ich, weißt du“, erzählte er, „war wie immer, sehr unglücklich in diesen letzten Monaten, nirgends daheim!“

„Und bist du's nicht ganz?“

„Du hast's nicht gewollt!“

„Nicht so wie du es einmal wünschtest, du Feuerkopf. Dich beugen unter das Joch! Dich fesseln an die ältere Frau, du freier Vogel, dich des Flugs begeben. Sag, haben die Jahre jeither mir nicht rechtgegeben?“

„Wisselst!“

Hans sprang auf, ging auf und nieder, rang mit einem Entschlusse. Ihr erzählen? Alles drängte in ihm dazu. Würde es ihr nicht weh tun? Er sah sie an. Dies Bild der Güte und selbstlosen Liebe. Ach nein . . . sie stand über diesem „Wehetum“.

„Und sie kam ihm zu Hilfe. Mein Bub braucht einen Beichtvater? Geh her zu mir und rede. Ich verstehe doch alles.“

„Ist das so begehrenswert, so lödend an einer Frau?“

„Begehrenswert! Das ist es doch nicht, was von ihr mir keine Fäden gelponnen hat. O du schlimme Mißbeurteiler! Ans Herz möchte ich sie nehmen, nur um sie zu wärmen, wohl zu tun wie einem frierenden Wögelchen. Und dann noch nie einem weiblichen Wesen gegenüber hatte ich so ein Gefühl: wie wohl müßte dir sein, wenn sie dich umfingert. Mehr und mehr, je länger nun mein Nomadenleben dauerte, je mehr ich mich danach, ein Heim, eine Familie zu haben, alle anderen Menschen. Familie! Welch ein weiches, süßes Wort! Singt nicht alles Glück des Geborgenseins, des Heimfriedens aus diesem Wort . . . Familie! Erwartet denn daheim . . . sorgen für die daheim . . . umsozt werden von denen daheim . . .“

„Du Schwärmer“, Leonore streichelte ihn sanft über Stirn und Haar. Sie dachte: wie lange würde er es wohl aushalten . . . bei denen daheim? Er würde ihnen bald wieder davonfliegen müssen. Laut aber sagte sie: „Und nun erzählst du mir alles von einem kleinen Mädchenkind, das dir völlig fremd ist, dessen Wesen du nicht kennst?“

„O, ich kenne sie. Ich sage dir ja, ihre Augen . . . dann habe ich ihre Stimme gehört und . . . und dies Mädchen gesehen, weißt du, Musik ist in ihr, klingt von ihr aus . . .“

Er ging über die weichen Berse des Estrichs, die Schall seiner Tritte tranken, in das Nebengewand, das er ablegte. Seine Finger hielten aus den Tasten, was er sah und

jaues fremde, blonde Kind hineingeheimlichst hatte. (Fortsetzung folgt.)



Badische Nationalversammlung.

Karlsruhe, 10. April. Zu Beginn der um 1/5 Uhr von dem Präsidenten Kopf eröffneten Sitzung wurden einige Eingaben be...

Der Stand der Redaktionsanfrage. Minister Müller beantwortete eine kurze Anfrage des Abg. Schneider-Heidelberg (Ztr.) über den Stand der Redaktionsanfrage...

Der nächste Punkt der Tagesordnung, „Gesetzentwurf über den 1. Mai-Festtag“, wurde abgelehnt, da er nach dem Erlaß der Regie...

Das vereinfachte Entgeltungsverfahren. Namens des Justizauschusses berichtete Abg. Strauß (Ztr.) über den Gesetzentwurf betr. das vereinfachte Entgeltungsverfahren...

Die Abg. Schneider-Heidelberg (Ztr.) und Kahn (Soz.) nahmen dem Gesetzentwurf und dem neuen § 9 u. desgleichen Abg. Schön (Dem.)...

III. Antrag zum Staatsvoranschlag. Namens des Haushaltsausschusses berichtete Abg. Goehring (Dem.) über den III. Antrag zum Staatsvoranschlag 1912/13...

Abg. Wittenmann (Ztr.) begrüßt, daß der Bahndirektor Dr. Hallen namentlich in Ansehung der Steigerung der Steindruckpreise...

Nachdem die Abg. Schneider (Ztr.) und Schön (Dem.) noch einige Kraftwagenwünsche vorgetragen hatten wurde der Nach...

Die nächste Sitzung Freitag vorm. 11 Uhr. Tagesordnung: Land...

Karlsruhe, 11. April. Die soeben. Fraktion der bad. Nationalversammlung hat beschlossen, daß von ihrer Seite in den Verfassun...

Badische Chronik.

Worheim, 10. April. Einer unserer verdienstvollsten Mitarbeiter, Albert Wittum, konnte gestern seinen 75. Geburtstag feiern...

Worheim, 11. April. Die Neuauflage der Typhusfälle betrug gestern 56, wobei die Gesamtzahl auf 2491 gestiegen ist...

Worheim, 11. April. Nun ist auch das letzte Mitglied der Karlsruher Arbeitervereine, welche bei Rindach einen Hofbauern beim Sam...

Worheim, 11. April. Die hiesige Kolonialkomitee hat heute die 50-jährige Festschrift herausgegeben...

Worheim, 11. April. Die hiesige Kolonialkomitee hat heute die 50-jährige Festschrift herausgegeben...

Millionen Mark im verflochtenen Geschäftsjahr und mit einem Meißer...

Freiburg, 10. April. Die hiesige Ortsgruppe der Deutschen nationalen Volkspartei forderte ihre wehrfähigen Anhänger auf...

Hetzersheim, 10. April. Scheuer und Stalling des Wandmirtes Zimmermann sind vollständig niedergebrennt...

Donauschingen, 10. April. Der etwa 20-jährige Soldat Hans Peter aus Badstut brachte sich hier in selbstmörderischer Wut...

Aus der Landeshauptstadt.

Karlsruhe, den 11. April. (:) Verwundetenabzeichen. Nach einem kriegsministeriellen Erlaß haben die in den Kämpfen zur Wiederherstellung der Ruhe...

Einquartierungsschäden. Aus Anlaß von zahlreichen Anträgen auf Vergütung von Schäden, die in Naturalquartieren entstanden...

Die Erhöhung der Bekleidungs- und Friedhofszinsen, wie auch die Erhöhung der Gas- und Strompreise, die der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses zur Bewilligung vorgelegt werden...

Der Karlsruher Liedertanz. Am 5. April seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Nach kurzen Begrüßungsworten des 1. Präsidenten Geh. Hofrat Reumann...

Konzert. Der morgige Abend 7 1/2 Uhr im Eintracht-Saal stattfindende Komponistenabend verfolgt die Absicht, einen größeren Kreis von Musikfreunden mit dem Liedschaffen des der jüngsten...

Stadtschulrat über die „Einheitschule“. Karlsruhe, 11. April. Der Demokratische Verein - Ortsgruppe Mittelstadt - versammelte am Dienstag Abend seine Mitglieder...

auch sehr viel unerfreuliches böten. Gemeinam sei allen der Zug...

Interessantem Vortrag ein klarer Bild über das Schulwesen in deutschen und außerdeutschen Ländern über die Einheitschulbewegung...

Karlsruher Schwurgericht.

Karlsruhe, 11. April. Der fünfte Fall, über den das Schwurgericht gestern Recht zu sprechen hatte, betraf den Karlsruher Karl Wilhelm Gemminger aus Viethheim, Ami Weisheim, wegen Totschlagsversuchs.

Vorsitzender Richter war Landgerichtsdirektor Dr. Kemml. Befragter Richter die Landgerichtsräte Brauer und Dr. Feinshelmer, Vertreter der Staatsanwaltschaft Staatsanwalt Reumann, Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Friedberg...

Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, daß er am 20. November einen Randwirt und dessen Ehefrau in Anielingen durch Schläge auf die Köpfe in deren Wohnung zu töten verfuhrte und zwar vorwiegend durch einen Schußverletzung.

Weiter sagte Gemminger aus, er habe in Karlsruhe in die Volkswehr eintreten wollen und deshalb habe er am nächsten Morgen seine Sachen zusammengepackt...

Gemminger bestritt, bei seiner Tat die Absicht gehabt zu haben, einen Menschen zu töten. Hatte er dies gewollt, dann hätte er mit dem scharfen Teil des Beiles zugeschlagen...

Au der Reuevernehmung erklärte Bürgermeister Bauer aus Anielingen, daß der von Gemminger Mißhandelte ein braver Mann sei. Dieser teilte mit, daß seine Frau infolge ihrer Verletzungen vom 20. November bis zum 14. Dezember im Kranenbause gewesen sei...

Das Gericht stellte fest, daß Gemminger wegen Nothwehnschüssen schon häufig vorbestraft ist.

Der medizinische Sachverständige hielt den Angeklagten für anrechnungsfähig, für seine Tat verantwortlich. Allerdings sei er ethisch minderwertig.

Die Geschworenen sprachen den Angeklagten schuldig die Totschlagsversuchs und vereinten mißbräuchlich. Das Gericht verurteilte ihn zu 5 Jahren Zuchthaus, ab 4 Monaten Untersuchungshaft, und zu 10 Jahren Ehrverlust.



Deinfiziert Nase und Rachen. Verhütet Ankehung! Dose 50 Pfg.















# Die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung betr.

Nachstehend bringen wir  
I. die durch die verfassunggebende Nationalversammlung beschlossene Verfassung vom 21. März 1919, sowie

II. das Gesetz, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung vom 23. März 1919, gemäß § 4 dieses Gesetzes,

zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium des Innern.

L. E. Weingärtner. Dr. v. Nicolai.

## Gesetz, die badische Verfassung betr.

### Das badische Volk

hat durch die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung die nachstehende

### Verfassung vom 21. März 1919

beschlossen.

I. Von der Staatsgewalt, der Staatsform, den Staatsgrenzen und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2. Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung und wird ausgeübt nach den Vorschriften dieser Verfassung durch die stimmberechtigten Staatsbürger.

§ 3. Stimmberechtigt sind diejenigen badischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben; jedoch genügt der Wohnsitz zur Zeit der Wahl oder Abstimmung für diejenigen, welche das badische Staatsbürgerrecht seit mehr als sechs Monaten besitzen. Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.

Für alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Wahl- und Stimmrecht. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Das Wahl- und Stimmrecht ruht außer dem Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil lediglich im Falle der Entmündigung oder vorläufigen Vormundschaft.

Alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

Alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen finden an gesetzlichen Feiertagen statt, jedoch nicht an den höchsten Feiertagen.

§ 4. Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen.

Die badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Reichsverfassung.

Der Erwerb und Verlust des badischen Staatsbürgerrechts richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 5. Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Vorschriften.

§ 6. Die Gesetzgebung wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksvorschlagsrechts (Volksinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung (Landtag).

§ 7. Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen bestellten Gerichte. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit.

§ 8. Die Vollziehung wird ausgeübt nach Maßgabe dieser Verfassung durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener.

§ 9. Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.

§ 10. Alle Badener ohne Unterschied tragen zu den öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

§ 11. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Bekleidung der Richterstellen können nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigste und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Bekleidung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 12. Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 13. Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutze der Verfassung.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 14. Das Eigentum steht unter dem Schutze der Verfassung. Es ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinwirtschaftlichen Interessen.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entscheidung über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Das Nähere bestimmt das Enteignungsgesetz.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Privateigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit durch Gesetz beschlagnahmt werden kann, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu erlassenden Gesetze bedürfen der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

§ 15. Der Staat nimmt in allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den zuständigen Gerichten.

Jede vom Staat gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse bleiben in ihren Verfassungen erhalten.

§ 16. Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als auf Grund gesetzlicher Bestimmung verhaftet und länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden.

Das Staatsministerium kann rechtskräftig erkannte Strafen im Gnadenweg mildern oder nachlassen, aber nicht verschärfen. Zu einer Niedererschlagung anhängiger Strafverfahren bedarf das Staatsministerium einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

§ 17. Das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet; sie unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen.

Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; es steht unter dem Schutze der Verfassung. Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesetze.

§ 18. Jeder Landesbewohner genießt der ungehinderten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstverwaltung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst versehen. Die ehemals landesherrlichen Patronate sind aufgehoben; ebenso die ständes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht nachweislich Privatpatronate sind.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden.

Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der kirchlichen Einrichtungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden.

§ 19. Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Einrichtungen, sein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrgänge solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschriften des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können pädagogische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Kernmittel zu beschaffen. Die bei öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

§ 20. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise haben das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Vor der gesetzlichen Regelung sie berührender allgemeiner Fragen sind sie zu hören.

Eine Beschränkung in diesen Rechten oder eine Aufzerrlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus kann künftig nur unter Einhaltung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften beschlossen werden.

Die Gemeinden werden in ihrem dermaligen Bestand gewährleistet. Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen kann durch Vereinbarung mit Staatsgenehmigung erfolgen, die Auflösung einer Gemeinde, sowie die Bildung einer neuen Gemeinde dagegen nur auf dem Wege des Gesetzes.

Die Wahl der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wird durch besonderes Gesetz geordnet unter Zugrundelegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und der Verhältniswahl.

III. Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) und Volksabstimmung (Volksreferendum).

§ 21. Von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern kann das Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) ausgeübt und die Volksabstimmung (Volksreferendum) verlangt werden.

§ 22. Das Volksvorschlagsrecht umfasst das Verlangen nach Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, einschließlich der Verfassungsgesetze.

Das Verlangen kann nur in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist während der Sitzung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staats-

ministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtag vorzulegen hat.

Wird dem Verlangen vom Landtag nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entscheidend.

§ 23. Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche diese Verfassung abgeändert wird.

Alle anderen Gesetze, soweit sie nicht der Volksabstimmung ausdrücklich entzogen sind, unterliegen der Volksabstimmung dann, wenn es von dem Staatsministerium beschlossen oder von der zur Volksinitiative berechtigten Anzahl von Staatsbürgern binnen drei Monaten nach der Annahme des Gesetzes im Landtag verlangt wird.

Ausgeschlossen von der Volksabstimmung sind:  
Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, wenn sie vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit als dringend erklärt sind;  
das Finanzgesetz;

die Gesetze über Steuern und Abgaben, soweit bei diesen nicht das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt.

§ 24. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei Verfassungsänderungen entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Das Nähere über das Verfahren (§§ 22 und 23) wird durch Gesetz geregelt.

## IV. Volksvertretung (Landtag).

### A. Zusammensetzung der Volksvertretung.

§ 25. Die Abgeordneten werden nach den Grundzügen der Verhältniswahl in mindestens vier Wahlkreisen gewählt. Jede Partei oder Wählergruppe erhält auf je 10 000 der für ihren Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneten.

Die hiernach in den Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen Stimmen sind durch das ganze Land zusammenzuzählen und nach dem vorhergehenden Satz zu bewerten. Jeder also nach verbleibende Rest von mehr als 7500 Stimmen erhält einen weiteren Abgeordneten. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

§ 26. Sämtliche Abgeordnete werden in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in vier Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich.

§ 27. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre nach dem Tage der Wahl.

Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen. Der Verzicht ist bei verammeltem Landtag diesem, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums zu erklären. Ein Widerruf des Verzichts findet nicht statt.

Im Falle des Todes oder sonstigen Erlöschens des Mandats scheidet die Mitgliedschaft des zum Ersatz in den Landtag eingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsache die Mitgliedschaft im Landtag verloren hätte.

§ 28. Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wird durch Gesetz geregelt.

### B. Zuständigkeit der Volksvertretung.

§ 29. Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er übt die Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe dieser Verfassung aus.

Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen oder bestehende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben.

Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform.

§ 30. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden.

§ 31. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatsvoranschlag gebracht werden. Dieser wird in jeder Sitzungsperiode durch das Finanzgesetz festgestellt. Es ist zulässig, ein Finanzgesetz für zwei Sitzungsperioden zu erlassen.

§ 32. Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel für eine Voranschlagsperiode bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

§ 33. Mit dem Entwurf des Finanzgesetzes werden außer dem Staatsvoranschlag eine Übersicht über die Verwendung der Staatsgelder und die Ergebnisse der von der Oberrechnungskammer vorgenommenen Prüfung der Rechnungen der früheren Jahre vorgelegt.

Die Oberrechnungskammer bleibt in ihrer bisherigen Verfassung aufrechterhalten.

§ 34. Anleihen können nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden. Ausgenommen sind die Geldaufnahmen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu denen sie vermöge ihrer Verfassungen ermächtigt sind.

Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses ist die Zustimmung des Landständischen Ausschusses (§ 47) hinreichend, eine Anleihe bis zu fünf Millionen Mark aufzunehmen. Die gefolgten Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt.

§ 35. Die Domänen sind ausschließlich Eigentum des badischen Staates.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. Ausgenommen sind Veräußerungen zum Zwecke der Veräußerung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits, sowie diejenigen Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Förderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen, einschließlich des Verkaufs entbehrlicher Gebäude. Der Erlös muß zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Amortisationskasse zur Vergütung übergeben werden.

§ 36. Die alten, auch nicht ständigen Steuern und Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch 6 Monate fortgehoben werden, wenn der Landtag aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande gekommen ist.

§ 37. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Einschränkung in ihren verfassungsmäßigen Rechten können von dem Landtag nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden,



den, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich bereit erklärt an die zuständigen Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

§ 38. Der Landtag hat das Recht, die zuständigen Behörden unmittelbar um die Vornahme von Beweiserhebungen, die er für erforderlich hält, zu ersuchen oder solche selbst vorzunehmen. Die Vorschriften der Reichsstrafprozedur finden entsprechende Anwendung. Bei Vornahme eines Augenscheins in staatlichen Betrieben und Anstalten ist die Regierung zuvor zu verständigen.

Der Landtag hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gerechtigkeit oder Lauterkeit von Regierungshandlungen angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Alle beschuldigten Akten sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen.

Jedem Mitglied des Landtags ist die freie Einsicht in die gesamte Staatsverwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags zugesichert.

### C. Rechte der Volksvertretung.

§ 39. Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am zehnten Tage nach dem Wahltag zusammen.

Er prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode.

Nach jeder Neuwahl beruft sodann der Landtag gemäß § 52 die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 40. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können ihre Rechte nicht anders als in Person ausüben.

§ 41. Niemand, insbesondere kein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, darf an der Übernahme und Ausübung des Landtagsmandats gehindert und deshalb entlassen, noch darf ihm hierwegen gekündigt werden. Urlaub ist nicht erforderlich. Zur Vorbereitung der Wahl ist angemessener Urlaub zu erteilen.

§ 42. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, innerhalb des Landtags aber lediglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43. Kein Landtagsmitglied kann während der Tagung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, denn der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ausgenommen.

Auf Verlangen des Landtags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Straf-, Untersuchungs- oder Zivilklage für die Dauer der Tagung aufgehoben.

§ 44. Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Befehlsnahme stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsichtung der Räume des Landtags, sowie der Wohnung und anderer Räume eines Landtagsmitglieds zum Zweck der Befehlsnahme von Gegenständen, die einem Mitglied des Landtags in Ausübung des Abgeordnetenberufs anvertraut sind, ist unzulässig.

§ 45. Der Landtag vertritt sich nach eigenem Beschluß und bestimmt die Zeit seines Wiederzusammentritts. Er tritt schon vorher wieder zusammen, wenn der Präsident oder das Staatsministerium ihn berufen. Die Berufung durch den Präsidenten und der Zusammentritt des Landtags muß binnen 14 Tagen erfolgen, wenn es von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

Die Berufung durch das Staatsministerium und der Zusammentritt des Landtags muß binnen einem Monat erfolgen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird.

§ 46. Der Landtag ist vor Ablauf der Landtagsperiode durch das Staatsministerium alsbald aufzulösen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und bei der binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist.

Das Staatsministerium hat gleichzeitig mit der Auflösung die Neuwahlen anzubekunden, welche längstens binnen einem Monat nach der Auflösung stattfinden müssen.

Zu der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neuberufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

§ 47. Es besteht ein Landständischer Ausschuss aus dem Präsidenten und neun anderen Mitgliedern des Landtags. Seine Wirksamkeit ist auf die ihm durch die Verfassung, durch andere Gesetze oder durch besondere Beschlüsse des Landtags überwiesenen Gegenstände beschränkt.

Dieser Ausschuss wird vor dem Schluß jeder Tagung vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

### D. Form der Beratungen und Abstimmungen.

§ 48. Der Landtag beschließt, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde.

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich.

§ 49. Die Annahme eines Gesetzentwurfs, sowie die Ablehnung einer Regierungsvorlage kann sowohl nach Vorberatung in einem Ausschuss, als auch ohne solche erfolgen, in beiden Fällen aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens einer, bei Verfassungsänderungen von mindestens zwei Wochen getrennten Beratung und

Abstimmung. Von diesen Fristen kann durch Beschluß des Landtags abgesehen werden, wenn nicht mehr als 15 Abgeordnete widersprechen.

§ 50. Die Minister und die sonstigen Regierungsvertreter haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung des Landtags Zutritt und müssen bei allen Beratungen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Keine wesentliche Änderung einer Regierungsvorlage soll beschloffen werden, ohne daß sie mit den Vertretern der Regierung in einem Ausschuss erörtert worden ist.

Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Minister und sonstigen Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

§ 51. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Vertreter der Regierung bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten; ebenso auf das Begehren von drei Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel der Anwesenden für die geheime Beratung stimmt.

### V. Staatsministerium, Zusammenfassung, Berufung und Abberufung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.

§ 52. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern, deren Zahl und Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird. Die Minister werden aus den zum Landtag wählbaren Staatsbürgern unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien vom Landtag in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Ministern ernannt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident“ führt, und seinen Stellvertreter.

Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitarbeiter ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) mit Sitz und Stimme vom Landtag beigeordnet werden. Sie werden wie die Minister gewählt. Ihre Anzahl darf die Zahl der Minister nicht übersteigen.

§ 53. Der Landtag kann jederzeit durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneter zustimmt, die Mitglieder des Staatsministeriums oder einzelne derselben abberufen. Sind alle Minister abberufen worden oder zurückgetreten, so haben sie bis zur Bildung eines neuen Ministeriums die Geschäfte weiterzuführen.

§ 54. Das Amt eines Ministers ist unvereinbar mit einer anderen jenseitigen Stelle oder der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes. Die Minister erhalten den im Staatsvoranschlag bestimmten Gehalt. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegehalt noch auf Hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist. Soweit sie vor ihrer Berufung zum Minister in ihrer Stellung einen solchen Anspruch gegen den Staat hatten, bleibt ihnen dieser gewahrt, und es wird ihre Amtszeit im Staatsministerium in dieser Beziehung ihrer früheren Dienstzeit hinzugezählt.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagegelde eines Abgeordneten und Ersatz der Reisefkosten.

§ 55. Die Mitglieder des Staatsministeriums beraten und entscheiden in kollektiver Form mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Staatspräsident den Ausschlag. Er leitet die Verhandlungen und vertritt das Staatsministerium nach außen.

Die Beschlüsse sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 56. Dem Staatsministerium steht im Rahmen der Verfassung die Vertretung des Staates sowie die Vollziehung und Verwaltung (die Regierung) zu, insbesondere auch die Ausführung und Verfüngung der Gesetze und die Überwachung ihrer Ausführung.

Das Staatsministerium erläßt, solange der Landtag nicht versammelt ist, auch solche, ihrer Natur nach zur Beschlußfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag verlagert wird, oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande kommt.

§ 57. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Anordnungen und Verfügungen des Staatsministeriums ergehen im Namen des badischen Volkes.

Die Verbindung der Gesetze und Verordnungen erfolgt in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt. Änderungen der Verfassung und die der Volksabstimmung unterliegenden sonstigen Gesetze dürfen erst nach Annahme in der Volksabstimmung oder nach Ablauf von drei Monaten (§ 23 Abs. 2) verkündet werden.

Sofort in dem verkündeten Gesetz oder der Verordnung nicht ein anderer Anfangstermin der verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt dieselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzes- und Verordnungsblattes ausgegeben worden ist.

§ 58. Dem Staatsministerium steht die Anstellung der Beamten zu. Durch Gesetz können die einzelnen Ministerien oder andere ihnen unterstellte Behörden zur Anstellung von Beamten ermächtigt werden.

§ 59. Die Mitglieder des Staatsministeriums und sämtliche Beamte sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich und haftbar.

### VI. Von der Anklage gegen die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 60. Der Landtag hat das Recht, die Mitglieder des Staatsministeriums wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wesentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl. Die Jurisdiktion desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit gegeben werden.

Die Anklage wird durch die Amtsniederlegung oder Abberufung, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht berührt.

Im Falle der Verurteilung ist festzustellen, daß dem Angeklagten eine Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates zur Last fällt, und auf Entlassung des Angeklagten aus seinem Amte zu erkennen, sofern er nicht schon vorher ausgeschieden war.

§ 61. Über die Anklage entscheidet ein Staatsgerichtshof, der gebildet wird aus dem Präsidenten des Landtags oder seinem Stellvertreter und 20 weiteren Mitgliedern des Landtags sowie aus 10 richterlichen Beamten.

Die 20 Mitglieder des Landtags werden von diesem gewählt. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof bestellt werden, sind vom Richteramt ausgeschlossen.

Als richterliche Mitglieder wirken mit die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, und acht weitere Richter, die aus den Mitgliedern der Kollegialgerichte, ausgelost werden; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landtags sein. Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Vorsitzender des Staatsgerichtshofs ist der Präsident des Landtags oder sein Stellvertreter.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs sowie das Verfahren vor demselben wird durch Gesetz geordnet.

§ 62. Die Anklage wird durch die Vertagung oder Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Landtagsperiode nicht berührt; der Landtag gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder aufgelöst.

§ 63. Hat zur Zeit des Zusammentritts eines neu gewählten Landtags der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird er neu gebildet, und der Landtag wählt auf neue die Vertreter der Anklage.

Erfolgt hierauf eine Auflösung, so bleiben die Vertreter der Anklage und der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 64. Das Recht der Anklage erlischt nach Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkt an, wo die verletzende Handlung im Landtag zur Sprache gebracht worden ist, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren seit der Begehung.

### VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 65. Der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehende, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Zustand dauert, soweit er nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht, fort, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuregelung getroffen sein wird.

§ 66. Neue Stammgüter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikomisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien, ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 67. Die zurzeit bestehenden nichtstaatlichen Verwaltungen für Volksschulunterricht sind spätestens bis Ostern 1925 aufzulösen, sofern sie nicht in Gemeindefunktionen umgewandelt worden.

§ 68. Der Abf. 2 des Artikels 4 des Oberösterreichischen Verfassungsgesetzes vom 25. August 1876 wird aufgehoben.

§ 69. Diese Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

### Gesetz

betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung.

Das badische Volk hat durch die beschlossene Nationalversammlung am 28. März 1919 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die in § 69 der Verfassung vom 21. März 1919 vorgeschriebene Volksabstimmung über die Verfassung findet am Sonntag den 13. April 1919 in der Zeit von vormittags 11 Uhr bis abends 6 Uhr statt.

§ 2. Die am 6. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum 15. Oktober 1921 einschließlich.

§ 3. Mit der Abstimmung über die Verfassung (§ 1) ist die Abstimmung über die Fortdauer der Nationalversammlung (§ 2 Abs. 1) zu verbinden.

§ 4. Das Ministerium des Innern hat die Verfassung alsbald im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzugeben und Abdruck davon allen öffentlichen Verhandlungsstellen zu begeben, sowie den öffentlichen Anschlag in ordnungsgemäßer Weise anzubringen.

§ 5. Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist jeder Wähler ohne Unterschied des Geschlechts, der am 13. April 1919 das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seinen Wohnsitz hat.

Ausgeschlossen ist, wer untmündlich ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 6. Über die Verfassung und die Fortdauer der Nationalversammlung wird getrennt abgestimmt.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein; sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels nach dem anliegenden Muster. Im Falle der Verneinung einer der gestellten Fragen ist das borgebrachte „Ja“ zu durchstreichen und durch „Nein“ zu ersetzen.

Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen oder Zusatz versehen sein. Sie werden durch das Ministerium des Innern ausgegeben.

§ 7. Die Listen der Stimmberechtigten sind vom Gemeinde-(Stadt-)rat alsbald nach Maßgabe der §§ 31 und 32 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 (Ges. und Verordnungsblatt S. 347) unter Beachtung der Wahlerriten für die Wahl vom 5. Januar 1919 zur badischen verfassunggebenden Nationalversammlung in einwohnergerechter Aufstellung, sowie vom 7. bis 11. April 1919 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde anzulegen. Am 11. April 1919, abends 6 Uhr, werden die Listen abgeschlossen. Weitere Eintragungen sind alsdann nicht mehr zulässig.

Eine Benachrichtigung der Stimmberechtigten findet nicht statt.

§ 8. Für die Bildung der Abstimmungsbezirke ist § 30 Abs. 2-4 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904, für die Einhebung der Abstimmungslisten sowie die Abstimmung der Abstimmungsbezirke sowie die Eröffnung der hierauf beschlossenen Abstimmungen sind die §§ 30 bis 41, für die Abstimmungsbehandlung die §§ 43 Abs. 2, 44, 45 Abs. 2, 46 bis 50, 52 bis 55 und 61 jenes Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9. Über die Abstimmung ist in jedem Abstimmungsbezirk eine Verberichterstattung nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Muster auszuführen, in welcher zu beurteilen ist:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten des Abstimmungsbezirks,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. wieviele Stimmen jede der im Stimmzettel gestellten Fragen besaß,
4. wieviele sie verneint haben.

§ 10. Die Wahlprüfer haben das Abstimmungsergebnis (§ 9 Ziffer 1 bis 4) für den Wahlbezirk aufzusuchen und zu beurteilen, die Zusammenstellung dem Ministerium des Innern zu übergeben und die Niederschriften und Stimmzettel auf seiner Veranlassung zurückzugeben. Das Ministerium des Innern wird auf dieser Grundlage das Ergebnis der Abstimmung ermitteln.

§ 11. Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden die Frage nach der Genehmigung der Verfassung mit „Ja“ beantwortet hat.

Auf die Frage der Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag findet diese Verberichterstattung keine Anwendung.

§ 12. Das Ministerium des Innern hat das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt zu geben.

§ 13. Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 4) und für die Abdrucke aus den Niederschriften (§ 9) werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Abstimmungsverfahrens von den Gemeindefunktionen und den abgeordneten Gemaynungen getragen.

§ 14. Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 15. Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft.

Anlage zu § 6.

Muster eines Stimmzettels nach § 6 des Gesetzes in verkleinertem Maßstab.

L	100
Wird die Verfassung genehmigt?	120
Ja	
Nein	
Hier perforieren	
II	110
Soll die Nationalversammlung als Landtag weitergelten?	
Ja	
Nein	

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.